

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
 Tourismus  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17667/001-2018  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	
BMNT-551.100/0005-VI/1/2018	Mag. Dr. Florian Goldstein	Durchwahl 12323	Datum 20. März 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe erlassen wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. März 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Ausgestaltung des § 3 als Grundsatzbestimmung:

In § 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sollen als grundsatzgesetzliche Bestimmung Regelungen für Ladepunkte festgelegt werden. Diese Regelungen müssten in der Folge in entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder Niederschlag finden.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass diese Bestimmung kompetenzrechtlich auf Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fußen soll, ohne weitergehende Erklärung, woraus sich diese kompetenzrechtliche Sichtweise ergibt.

„Ladepunkte“ sind nach § 2 des Entwurfes als Schnittstelle zu verstehen, mit der zur selben Zeit entweder nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines

Elektrofahrzeuges ausgetauscht werden kann („Stromtankstellen“ nach allgemeinem Sprachgebrauch). Es sollte überprüft werden, ob Regelungen für solche Ladepunkte kompetenzrechtlich nicht dem Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt), sondern Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet) zuzuordnen sind, da der Betrieb eines Ladepunktes nach allgemeinem bisherigen Verständnis und nach (verfassungs-) rechtlichen Kriterien kein Elektrizitätsunternehmen darstellt. Folglich wäre jeder Ladepunkt dem Elektrotechnikgesetz 1992 und ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt gegebenenfalls der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zuzuordnen.

Es stellt sich die Frage, ob eine Zuordnung zu Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG nur dann möglich ist, wenn es sich bei dem Betrieb von Ladepunkten inhaltlich um ein „Elektrizitätsunternehmen“ im Sinne der Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) handeln würde. Dies hätte aber dann zur Folge, dass die einschlägigen Rechte und Pflichten eines Elektrizitätsunternehmens bzw. eines Stromhändlers auch den Betreiber eines Ladepunktes treffen würden. Es erscheint zielführender, die Betreiber von Ladepunkten als Stromkunden (und nicht als Elektrizitätsunternehmen bzw. Stromhändler) zu betrachten, da diese regelmäßig einen entsprechenden Bezugsvertrag mit einem Stromhändler haben werden. Dies schließt nicht aus, dass auch Stromhändler bzw. Elektrizitätsunternehmen als Betreiber von Ladepunkten tätig werden können. In diesem Fall würden sie in ihrer jeweiligen Eigenschaft dem jeweils zutreffenden Rechtsregime unterfallen (EIWOG 2010, Elektrotechnikgesetz 1992, ggf. GewO 1994).

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen des (damaligen) Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Stellungnahme BMWFJ-30.599/0322-I/7/2009 vom 15.10.2009 und Stellungnahme BMWFJ-30.553/0002-I/7/2012 vom 17.02.2012) und des (damaligen) Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Stellungnahme BMWFW-30.572/0022-I/7/2014 vom 30.09.2014) verwiesen, in welchen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzrechtslage die Ansicht vertreten wird, dass der Betrieb von Stromtankstellen keine Tätigkeit ist, die als Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens im Sinne des § 7 Z 8 EIWOG zu qualifizieren ist.

Zu § 3 Abs. 2 Z 4:

Unabhängig von der kompetenzrechtlichen Problematik ist auch die Reichweite des § 3 Abs. 2 Z 4 abzuklären. Laut dieser Bestimmung müssen Ladepunkte dann als öffentlich zugänglich betrieben werden, wenn sie einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bedürfen. Nur in den Ausnahmefällen des zwingenden betrieblichen Erfordernisses (Abs. 3) ist kein öffentlich zugänglicher Betrieb zwingend. Es wird – da sich keine detaillierten Ausführungen dazu in den Erläuterungen finden - um Klarstellung dahingehend ersucht, ob tatsächlich grundsätzlich jede (!) Ladestation, die einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung unterliegt, öffentlich zugänglich betrieben werden muss, dh. dass im Sinne des Art. 4 Abs. 9 der Richtlinie 2014/94/EU den Nutzern von Elektrofahrzeugen auch das punktuelle Aufladen ermöglicht werden muss, „ohne dass ein Vertrag mit dem betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Betreiber geschlossen werden muss.“ Ohne Klarstellung müsste aufgrund des Gesetzestextes davon ausgegangen werden, dass jede Ladestation, die sich in einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage befindet, aufgrund des Titels „Einheit der Betriebsanlage“ als öffentlich zugänglich betrieben werden muss, unabhängig vom tatsächlichen Gewerbe des BA-Inhabers. Weiters möge detaillierter ausgeführt werden, was unter den Ausnahmen eines „zwingenden betrieblichen Erfordernisses“ zu verstehen ist, da die Erläuterungen sich diesbezüglich nur sehr allgemein äußern.

Zu §§ 4 und 5:

Es ist nicht klar ersichtlich, ob mit der in § 5 angeordneten Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung der Einhaltung der technischen Spezifikationen gemäß § 4 lediglich eine Zuständigkeit als Verwaltungsstrafbehörde statuiert werden soll, oder eine verwaltungspolizeiliche Überprüfungsbefugnis bzw. amtswegige Pflicht zur Überprüfung.

Der tatsächliche Regelungsgehalt des § 5 sollte klargestellt werden. In den Erläuterungen wird zu § 5 lediglich ausgeführt, dass die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt. Hinsichtlich § 4 wird auf die oben genannten Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG verwiesen. Das deutet darauf hin, dass die Zuordnung der Regelungsinhalte zum Elektrotechnikrecht und Gewerberecht sehr wohl erkannt worden ist, auch wenn sie nur bei den technischen Spezifikationen, nicht aber bei den Rechten und Pflichten der Betreiber von Ladepunkten Berücksichtigung gefunden hat.

Soweit mit § 5 eine verwaltungspolizeiliche Überprüfungsbefugnis bzw. amtswegige Pflicht zur Überprüfung angeordnet werden soll (worauf die Erläuterungen zu § 4 hindeuten), ist davon auszugehen, dass dadurch ein derzeit nicht abschätzbarer, aber (aufgrund der absehbar großen Zahl der Fälle) jedenfalls äußerst umfangreicher Verwaltungs- und Personalaufwand (etwa für Amtssachverständige im Fachbereich Elektrotechnik) und entsprechend hohe Mehrkosten zu erwarten sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  6. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

